

Leistungsziel 1.1.4.1.3. Massnahmen des Standortmarketings **STANDORTVORTEILE/REGION/RAUMPLANUNG**

Veränderungen in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, der Bedarf an Wohn-, Arbeits-, Freizeit- und Verkehrsfläche beeinflussen die Attraktivität unserer Gemeinden und Kantone.

Jede Region möchte ein möglichst attraktiver Standort sein. Ist ein Standort attraktiv, fliessen Steuergelder ins Gemeinwesen und das Arbeitsangebot steigt.

Mit der heutigen internationalen und weltweiten Vernetzung steigen die Anforderungen an einen attraktiven Standort.

Mögliche Standortvorteile

Es gibt verschiedene Faktoren, die einen Standort attraktiv machen.

Für Unternehmen können das die Verfügbarkeit von bestqualifizierten, hoch produktiven und motivierten Arbeitskräften sein, ein gutes Bildungssystem, renommierte Bildungsinstitute, ein wenig reglementierter Arbeitsmarkt, lange Arbeitszeiten (42 Stunden pro Woche), bescheidene Lohnnebenkosten, die ein ausgezeichnetes Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Arbeitgeber darstellen, das schweizerische Vorsorge- und Sozialsystem (Drei-Säulen-Prinzip), welches die Kombination von staatlicher, betrieblicher und individueller Vorsorge fördert, politische Stabilität, ideale Stromversorgung, etc. sein.

Für die einzelne Person können das die Stabilität und Sicherheit, die unvergleichliche Natur und intakte Umwelt, das breite und hochstehende Bildungssystem, das Kultur- und Freizeitangebot, ruhige ländliche Wohngebiete mit optimaler Verkehrs-anbindung an Zentren, etc. sein.

Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer Region

Region

Eine Region umfasst ein zusammenhängendes Gebiet mit geografischen, wirtschaftlichen und politischen Gemeinsamkeiten. Eine Region kann mehrere Gemeinden, auch kantonsübergreifend oder mehrere Kantone beinhalten. Es können auch Wirtschaftsregionen, sogenannte Wirtschaftsräume gemeint sein.

Anspruchsgruppen

Anspruchsgruppen sind Personen mit ähnlichen Interessen in Bezug auf eine Unternehmung oder die öffentliche Hand (Gemeinden, Kantone, Bund). Wir sprechen von internen (innerhalb der Verwaltung) und externen Anspruchsgruppen.

Raumplanung

Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) legt für die ganze Schweiz die Ziele für die Raumplanung fest. Die drei wichtigsten Zielsetzungen sind der haushälterische Umgang mit dem Boden; Bund, Kanton und Gemeinden stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und es wird eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung angestrebt.

Der Bund beschränkt sich bei der Gesetzgebung auf Grundsätze zu den Zielvorstellungen und Planungsinstrumenten, fördert und koordiniert die Raumplanung der Kantone und ist in seinem Handeln dem Raumplanungsgesetz verpflichtet.

Kantonale Richtpläne

Der Kantonale Richtplan ist Koordinations- und Führungsinstrument. Er richtet die räumliche Entwicklung in den einzelnen Kantonen auf wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte aus.

Mit dem Richtplan können raumwirksamen Tätigkeiten von Gemeinden, Kanton, Nachbarkantonen und Bund sowie dem benachbarten Ausland aufeinander abgestimmt werden.

Der Kantonale Richtplan besteht aus Teilrichtplänen. Diese wiederum bestehen in der Regel aus einem Plan und einem Bericht. Die Richtplaninhalte beschränken sich auf grundlegende Vorgaben.

Es gibt kantonale, regionale und kommunale Richtpläne.

Siedlungsplan

Er bezeichnet auf längere Sicht (20 – 25 Jahre) für die Überbauung benötigte und geeignete Gebiete. Er scheidet Gebiete zur Bildung von Zentren sowie Wohn- und Arbeitsnutzung aus. Er bezeichnet schutzwürdige Ortsbilder.

Landschaftsplan

Er bezeichnet das Landwirtschaftsgebiet, das Forstgebiet, die Natur und Landschaftsschutzgebiete, das Trenngebiet sowie die Gebiete für Materialgewinnung und –ablagerung.

Verkehrsplan

Er gibt Auskunft über bestehende und geplante Verkehrsflächen und Anlagen wie Strassen, Wege, Bahnlinien, Schifffahrtslinien und Parkieranlagen (auf kommunaler Ebene ist nur der Verkehrsplan vorgeschrieben).

Ver- und Entsorgungsplan

Er enthält die bestehenden und vorgesehenen Ver- und Entsorgungen wie zum Beispiel: Wasserversorgung, Energieversorgung, Telekommunikation, Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung, Abfallbeseitigung.

Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen

Er enthält alle wichtigen Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse für Verwaltung, Bildung, Kultur, Kultus, Gesundheit, Erholung und Sport.

Richtpläne sind für die Behörden verbindlich. Sie bewirken keine direkte Beschränkung des Eigentums.

Damit die Planung gewährleistet werden kann, haben die Planungen der unteren Stufe denjenigen der oberen Stufe zu entsprechen.